

zu erhalten, wird in beiden Fällen getäuscht, ob nun der Entwerfer einen von einem andern oder einen von ihm selbst schon früher anderweitig verwendeten Gedanken zum zweiten Mal hervorholt. Die Arbeit hätte deshalb meiner Ansicht nach in jedem Falle verworfen werden müssen, nachdem sie einmal als Plagiat einer schon vorhandenen erkannt war! Die Untersuchung ergab ja dann, dass der Verfasser der Wettbewerbsarbeit nicht schuldig war, sodass die Frage des Selbstplagiates diesmal unentschieden geblieben ist.

Derselbe Wettbewerb hat zufällig auch ein wirkliches Selbstplagiat enthalten (Abb. 57), über das wahrscheinlich in gleicher, meiner Ansicht nach irriger Weise entschieden worden wäre, wenn der Entwurf in die engere Wahl gekommen wäre. Zwei weitere solche Fälle bilden wir unter Nr. 58 und 59 ab. Ob der Verkäufer der Salamanderschuhe das Vorbild gekannt oder gar, — was ja vorkommen soll, — die Wiederholung selbst gewünscht hat, wissen wir nicht. In dem andern, unsern Verein betreffenden Fall aber können wir aus eigener Erfahrung berichten, dass uns die Entdeckung, den Entwurf „alt gekauft“ zu haben, keineswegs sonderlich gefreut hat!

Der mehrfach erwähnte Luftflottenwettbewerb hat noch eine andere hierher gehörige Frage gezeitigt, die ebenfalls an dieser Stelle besprochen sei (Abb. 63). Es hat nämlich jemand auch den preisgekrönten Schwarzerschen Entwurf als Plagiat hingestellt und dazu auf eine Werbemarke von F. R. Schwemmer für das Haus Andreas Kaut in München verwiesen. Glücklicherweise ist er damit nirgends durchgedrungen, und sämtliche Preisrichter des Wettbewerbs, denen der Fall nachträglich zur Begutachtung vorgelegt wurde, haben übereinstimmend den Vorwurf des Plagiats abgelehnt. Anders konnte das Urteil nach unserer früheren Begriffsbestimmung garnicht ausfallen. Was zunächst den beiden Arbeiten gemeinsamen Gedanken betrifft, den dargestellten Gegenstand mit Flügeln zu versehen, so ist er Allgemeingut, am Rade, am Propeller, am Merkurstab und sonstwo tausendfach verwendet. Zudem hat das Flügelpaar für die Luftflotte die schlagend gewählte Bedeutung als Sinnbild der Wehrmacht in der Luft, in der Arbeit für Kaut aber eigentlich gar keine begriffliche, sondern scheinbar nur eine ornamentale Bedeutung. Und in der Form besteht, da die Flügel selbst verschieden gezeichnet sind, die Ähnlichkeit nur in dem symmetrischen Aufbau. Dazu ist zu bemerken, dass das Flügelpaar schon an sich zu einer gleichseitigen Darstellung drängt, und dass zudem ein stabförmiges Ding, wie ein Schwert oder ein Federhalter, sich einer unsymmetrischen Lösung geradezu widersetzt. Die hinzugefügten Abbildungen weiterer Darstellungen von

geflügelten Gegenständen — die sich beliebig vermehren liessen — bestätigen das über den Gedanken wie über die Form Gesagte und zeigen, wie häufig solche Wiederholungen sind — und wie weit dennoch entfernt von einem Plagiat!

Die drei hier betrachteten Bilderreihen, die aus der Erde wachsende Faust, das seitlich gestellte Klavier und der Gegenstand mit Flügeln, bilden in ihrer Nebeneinanderstellung ein Schulbeispiel dafür, wie verschieden trotz ihrer scheinbaren Gleichartigkeit solche Fälle beurteilt werden müssen, und mit welcher Aufmerksamkeit Gedanken und Formen, die geistiges Eigentum des Schöpfers bleiben müssen, von denen zu unterscheiden sind, die die Allgemeinheit sich aneignen darf oder immer besessen hat: Das Flügelpaar ist immer Gemeingut gewesen, die Darstellung des Klaviers muss ihr Erfinder der Allgemeinheit überlassen, die Faust aus der Erde muss Eigentum ihres Schöpfers bleiben! Wer den Unterschied nicht fühlt oder nicht fühlen will, dem werden theoretische Untersuchungen nicht weiterhelfen! —

Zu der Verwendung allgemein bekannter Sinnbilder bringen wir noch zwei interessante Belege. Die Abbildung 63 zeigt einen Grabmalentwurf, dessen Schmuck sich treu an das Luftflottenplakat Schwarzers anlehnt; — ein wahrer Schulfall für alle Ueberlegungen, die die Frage „Plagiat oder nicht?“ erfordert. Dass Schwarzer dies Sinnbild erst geschaffen hat, ist schon erwähnt, doch bestand von Anfang an kein Zweifel, dass es sich, — einmal gefunden, — bald allgemein durchsetzen werde und freigegeben werden müsse. Allerdings lässt der bloße Gedanke „geflügeltes Schwert“ zahllose Darstellungsmöglichkeiten zu. Das Schwert kann schlank oder gedrunken sein, kann römisch, germanisch, mittelalterlich usw. sein, nach oben oder unten zeigen, die Flügel können entsprechend unten oder oben angebracht sein, können einem Adler, einer Taube, einer Krähe oder sonstigem Geflügel entstammen, können nach oben oder unten schwingen, natürlich oder heraldisch durchgebildet sein, — — kurz, die denkbaren Lösungen sind nicht zu erschöpfen. Der Architekt des Grabmals hat aber nach keiner eigenen gesucht, sondern die Schwarzersche übernommen. — Also Plagiat? — Je nun, der Luftflottenverein ist selbst der Besteller des Denksteins und hat wahrscheinlich die Verwendung veranlasst, sie aber zum Mindesten durch lobende Veröffentlichung in der eigenen Zeitschrift gebilligt. — Zweifellos liegt dennoch ein gewisser Denkfehler vor: Der Verein hatte damals durch sein Plakat gleichzeitig ein Vereinsabzeichen erwerben wollen und hat es auch erhalten. Wenn er dieses auf einem Grabmal anbringt, so hebt er sich damit selbst